

## Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 21. Juni 1994 nachstehende Satzung beschlossen. Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 15. Dezember 2009, am 09. März 2011, am 27. März 2012 und am 27.09.2022.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zz. gültigen Fassung und den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zz. gültigen Fassung.

### **§ 1**

#### Gebührenpflichtige besondere Leistung

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Die gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

(2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen.

### **§ 3**

#### Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und

besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes in der Form der Bekanntmachung vom 25. Mai 1962 (BGBl. I S. 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4**

### Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5**

### Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 6**

### Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Im Übrigen richtet sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

## **§ 7**

### Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem zuständigen Fachamt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

(3) Verwaltungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den

Gebührenpflichtigen fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(4) Eines förmlichen Bescheides über die Gebührenfestsetzung bedarf es nicht. In geeigneten Fällen, namentlich dann, wenn gebührenpflichtige Handlungen schriftlich beantragt werden, kann die Gebühr durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten miteingezogen.

## **§ 9**

### Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

## **§ 10**

### Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 11**

### Umsatzsteuer

Die in der Anlage zu der Verwaltungsgebührensatzung genannten Gebühren sind Nettobeträge. Sollten einzelne Gebührentarife aufgrund der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig werden, so wird die fällige Umsatzsteuer zusätzlich zu den aufgeführten Gebühren in Rechnung gestellt.

## **§ 12**

### In-Kraft-Treten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iserlohn, 29.09.2022

Joithe  
Bürgermeister



**Gebührentarif**

<u>Lfd.Nr.</u>		<u>Gebühren in Euro</u>
<b>A. Allgemeiner Teil</b>		
	Diese Tarifstellen gelten für alle Dienststellen, soweit nicht nach Teil B besondere Gebühren zu erheben sind.	
	Die aufgeführten Gebührensätze sind Nettobeträge, sollte eine Gebühr aufgrund der Anwendung des § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig werden, so wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.	
<b>1.</b>	<b><u>Abschriften und Auszüge</u></b>	
1.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	5,00
	in fremder Sprache für jede angefangene Seite	11,00
1.2	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen für jede angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung	30,00
<b>2.</b>	<b><u>Kopien und Ausdrücke</u></b>	
2.1	Je DIN A-4 schwarz-weiß / farbig	0,90 / 1,20
2.2	Je DIN A-3 schwarz-weiß / farbig	1,10 / 1,90
2.3	Je DIN A-2 schwarz-weiß / farbig	14,00 / 24,00
2.4	Je DIN A-1 schwarz-weiß / farbig	20,00 / 32,00
2.5	Je DIN A-0 schwarz-weiß / farbig	25,00 / 40,00
<b>3.</b>	<b><u>Übermittlung von Informationen</u></b>	
3.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft	gebührenfrei
3.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	15,00 bis 550,00
3.3	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen	gebührenfrei
	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	15,00 bis 550,00
	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen	15,00 bis 1.100,00
<b>4.</b>	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen etc. für jede angefangene halbe Stunde	10,00
<b>5.</b>	Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung für jede angefangene halbe Stunde	30,00
<b>6.</b>	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Zustimmungen nach dem TKG und § 18 IV StrWG, soweit die Sondernutzung selbst gebührenpflichtig ist, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und ähnliche zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	für jede angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung	30,00
<b>7.</b>	Zweitausfertigung und weitere Ausfertigungen von Abgabebescheiden und sonstigen Bescheinigungen	4,00

**B. Besonderer Teil**

Neben den unter Abschnitt A genannten Gebühren gelten für die zuständigen Dienststellen noch folgende besondere Gebühren:

<b>8.</b>	Erteilung von Freigabeerklärungen, sonstige Erklärungen für das Grundbuch in einfachen Fällen	45,00
	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	75,00
<b>9.</b>	Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen sowie von Löschungsbewilligungen und Vorrangseinräumungen	30,00
<b>10.</b>	Genehmigung von Schuldübernahmen	43,00
<b>11.</b>	Zweitausfertigungen von Zins- und Tilgungsplänen und Saldenbestätigungen (die Erstaufbereitung ist gebührenfrei)	12,00
<b>12.</b>	Bescheinigung über Erschließungsbeiträge bzw. darüber, dass ein Grundstück an einer öffentlichen Straße liegt	
	in einfachen Fällen	30,00
	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	bis 550,00
<b>13.</b>	<u>Baurechtsauskünfte</u>	
13.1	einfache Baurechtsinformation mündlich	gebührenfrei
13.2	schriftliche Baurechtsauskünfte ohne Planausschnitte je angefangene halbe Stunde Bearbeitungsdauer	35,00
13.3	Ermöglichung der Einsichtnahme von archivierten Akten in Papier- oder digitalisierter Form	35,00
<b>14.</b>	<u>Erwerb Datenträger Hausakte</u>	
14.1	Erwerb Datenträger Hausakte Ein- und Zweifamilienhäuser	60,00
14.2	Erwerb Datenträger Hausakte Mehrfamilienhäuser	120,00
	Erwerb Datenträger Hausakte Wohn- und Geschäftshäuser	150,00
14.3	Erwerb Datenträger Hausakte Industriebauten, Bürogebäude, Anstaltsgebäude – je nach Größe der Bebauung	300,00
<b>15.</b>	Bebauungsplanübersicht komplett	60,00
<b>16.</b>	<u>Kanalauskünfte</u>	
16.1	einfache Kanalauskunft mündlich / per e-mail ( Kanal vorhanden ja / nein, Angabe des Entwässerungssystems )	gebührenfrei
16.2	grundstücksbezogene Kanalauskunft ( Standard ) ( 1 PDF, Versand per e-mail, Maßstab max. 1:500 )	gebührenfrei
16.3	grundstücksbezogene Kanalauskunft analog ( Planausdruck )	
	DIN A-4 farbig	7,00
	DIN A-3 farbig	10,50
16.4	gebietsbezogene Kanalauskunft ( Standard ) digital ( 1 PDF, max. DIN A-3 ), max. 1.500, Versand per e-mail )	gebührenfrei
16.5	gebietsbezogene Kanalauskunft digital ( DXF / DWG Export, > 1 PDF, > DIN A- 3, > max. 1:500, Versand per e-mail, Planausdruck und Versand ) je angefangene halbe Stunde	35,00

<u>Lfd.Nr.</u>		<u>Gebühren in Euro</u>
<b>17.</b>	<u>Flächennutzungsplanausschnitte nach Größe</u>	
17.1	bis DIN A-3	25,00
17.2	DIN A-2	40,00
<b>18.</b>	Flächennutzungsplan komplett	60,00
<b>19</b>	<u>Vermessungstechnische Arbeiten</u>	
19.1	Die Gebühren für Leistungen der Vermessungsbehörden richten sich nach den durch Gesetz, Verordnung, Erlass und Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Gebührensätzen	
19.2	Für Leistungen der Vermessungsbehörden, die unter 19.1 nicht erfasst sind, werden kostendeckende Gebühren erhoben nach der Kostenvorschrift für kartentechnische Arbeiten vom Landesvermessungsamt NRW	
<b>20.</b>	Betreuung und Überwachung von Straßenaufbrüchen nach § 127 TKG	42 bis 220,00
<b>21.</b>	Für Ausnahmen und Befreiungen nach der Baumschutzsatzung der Stadt Iserlohn ist eine Verwaltungsgebühr zu berechnen. Diese Gebühr besteht aus einer Grundgebühr von	-
	ohne Ortsbesichtigung	80,00
	mit Ortsbesichtigung	120,00
	zuzüglich pro genehmigtem Baum	12,00
	und zuzüglich pro abgelehntem Baum	9,00
<b>22.</b>	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00
<b>23.</b>	Ausleihe von Fahnen an Vereine und Privatleute, je Fahne	6,00
<b>24.</b>	<u>Verwaltungsgebühren im Personenstandswesen</u>	
24.1	Urkunden ( Geburt, Ehe, Sterbefall )	12,00
24.2	Jede weitere Urkunde	8,00
24.3	Register ( Geburt, Ehe, Sterbefall )	12,00
24.4	Begl. Abschriften Familienbuch	8,00
24.5	Auskunft aus Sammelakte	10,00
24.6	Auskunft aus Register	8,00
24.7	Anmeldung Eheschließung ( ohne Auslandsbeteiligung )	50,00
24.8	Anmeldung Eheschließung ( mit Auslandsbeteiligung )	75,00
24.9	Ehefähigkeitszeugnis	70,00
24.10	Nachbeurkundungen ( Geburt, Ehe )	60,00
24.11	Namenserklärung ( Kind, Ehepartner, Wiederannahmen )	30,00
24.12	Bescheinigung von Namensänderungen	10,00

**C. Auslagen**

Neben den unter den Abschnitten A und B genannten Gebühren sind insbesondere zu erstatten:

**25. Porto- und Versandkostenpauschale für gebührenpflichtige Leistungen**

25.1	Blätter bis DIN A-4 im Lang-Din-Umschlag	4,50
25.2	darüber hinaus	6,00
<b>26.</b>	<b>Pauschale für den Einsatz verwaltungseigener Kraftfahrzeuge pro km</b>	<b>0,79</b>